

**STEUERGESETZ  
DER GEMEINDE  
ZILLIS-REISCHEN**

Teilrevision vom 19.9.2019

# Steuergesetz der Gemeinde Zillis-Reischen

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

1. Die Gemeinde Zillis-Reischen erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: **Gegenstand**
- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
  - b) eine Grundstückgewinnsteuer;
  - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
  - d) eine Handänderungssteuer;
  - e) eine Liegenschaftssteuer.
2. Die Gemeinde Zillis-Reischen erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:
- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
  - b) eine Hundesteuer.
3. Überdies kann die Gemeinde Zillis-Reischen folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:  
eine Tourismusförderungsabgabe.

### Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung. **Subsidiäres Recht**

## II. Materielles Recht

### EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

#### Art. 3

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer (100%) erhoben. **Steuerfuss**
- 2 Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### HANDÄNDERUNGSSTEUER

#### Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent. **Steuersatz**

### LIEGENSCHAFTSSTEUER

**Art. 5**

Die Liegenschaftssteuer beträgt 1 Promille.

**Steuersatz****ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER****Art. 6**

1. Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.
2. Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
3. Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

**Gegenstand  
und  
Bemessung****Art. 7**

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Zillis-Reischen Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

**Steuersubjekt****Art. 8**

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder und die nichtgemeinsamen Nachkommen von Ehegatten und Konkubinatspartnern sowie deren jeweiligen Nachkommen;
- d) die Eltern und Grosseltern des Erblassers
- e) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen.
- f) die Konkubinatspartner

**Subjektive  
Steuerbefreiung****Art. 9**

1. Für die Steuerberechnung werden abgezogen:
  - a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.-.
  - b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.--.
2. Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.
3. Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.
4. Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.
5. Die Steuer beträgt:

**Steuerberechnung**

- a) Für Empfänger des elterlichen Stammes (Geschwister, Neffen/Nichten und deren Nachkommen); 5 Prozent.
- b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

**Art. 10**

1. Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.
2. Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.
3. Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

**Bezug und Haftung**

**HUNDESTEUER**

**Art. 11**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

**Steuerobjekt**

**Art. 12**

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere innert 30 Tagen zu melden.

**Steuersubjekt**

**Art. 13**

Von der Entrichtung der Hundesteuer gegen Vorlage eines aktuellen Nachweises sind befreit:

**Steuerbefreiung**

- a) Polizeihunde;
- b) Rettungshunde
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.
- d) Herdenschutzhunde
- e) Schweisshunde (mit gültiger Nachsuchebewilligung)

**Art. 14**

1. Die Steuer beträgt für jeden Hund maximal Fr. 150.-- jährlich (Stand 2015 Fr. 50.-). Der Gemeindevorstand legt diese Ansätze jährlich fest. Es erfolgt keine pro rata Besteuerung; für die Abrechnung ist der Stichtag 1. Januar massgebend.
2. Die Steuer wird jährlich durch Rechnungsstellung der Kanzlei erhoben.

**Steuerberechnung**

**III. Formelles Recht**

**BEHÖRDEN**

**Art. 15**

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;

**Gemeindevorstand**

b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

**Art. 16**

1. Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernamt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
2. Das Gemeindesteuernamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

**Gemeindesteuernamt**

**Art. 17**

1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer werden durch die Steuerallianz Schams veranlagt.
2. Die Gemeinde Zillis-Reischen kann die Veranlagung weiterer Steuern der Steuerallianz Schams gegen Entschädigung delegieren.
3. Die Veranlagung der Handänderungssteuer erfolgt bei zivilrechtlichen Handänderungen durch den Grundbuchkreis, sofern der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht.
4. Bei wirtschaftlichen Handänderungen sowie bei offensichtlich zu tief angesetztem Kaufpreis erfolgt die Veranlagung durch das Gemeindesteuernamt.

**Weitere Behörden**

**BEZUG**

**Art. 18**

1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern des vergangenen Steuerjahres werden auf Ende Oktober des laufenden Steuerjahres fällig.
2. Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
3. Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
4. Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
5. Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

**Fälligkeit**

**Art. 19**

1. Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
2. Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
3. Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.  
Für die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem, dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

**Zahlungsfrist**

4. Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

#### **Art. 20**

Über Ratenzahlungsgesuche entscheiden:

**Steuererlass**

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von Fr. 5000.- pro Jahr.
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand.

### **ENTSCHÄDIGUNG**

#### **Art. 21**

Die Gemeinde Zillis-Reischen wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

**Entschädigung**

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 22**

1. Das vorliegende Gesetz wurde am 25. Juli 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
2. Mit dem In Kraft treten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.
3. Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 25. Juli 2008.
4. Die Teilrevision des Gesetzes wurde am 30.9.2015 durch die Gemeindeversammlung genehmigt und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
5. Die Teilrevision des Gesetzes wurde am 19.9.2019 durch die Gemeindeversammlung genehmigt und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**In Kraft treten**

Zillis-Reischen, 14.10.2019

Die Gemeindepräsident: Roman Schamaun

Der Gemeindegemeinder: Andreas Danuser